

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Bureau
Tageblatt, Riesa.

Amtsblatt

Verlags-Bureau
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 137.

Donnerstag, 17. Juni 1909, abends.

62. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger hat ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postämter 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittags 9 Uhr ohne Gewähr.

Notationsdruck und Verlag von Ronger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 55. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Freitag, den 18. Juni 1909, nachm. 2 Uhr,
kommt im Gasthose zu Rühnrich ein Fahrrad gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.
Riesa, 12. Juni 1909.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Die am 27. April 1909 unter Nr. 506 ausgestellte Radfahrkarte für den Stein-
arbeiter Paul Alfred Schurig ist verloren gegangen und wird
hiermit für ungültig erklärt.
Gröbba, am 16. Juni 1909.
Der Gemeindevorstand.

Freibank Glaubitz.

Morgen Freitag von nachmittags 4 Uhr ab wird Hindfleisch, Pfund 35 Pfg
verkauft.
Der Gemeindevorstand.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ erbitten wir uns bis spätestens
vormittags 9 Uhr des jeweiligen Ausgabebetages.
Die Geschäftsstelle.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 17. Juni 1909.

Der Arbeiter Hermann Graf von hier, der
vorgestern abend im Hofen zwischen die Räder zweier
Wagen verfahren ist, ist verunglückt und an den er-
haltenen schweren Verletzungen gestorben.

In der letzten Zeit sind hier mehrfach Reisende
aufgetreten, die Bestellungen auf Vergrößerungen
von Bildern zu erhalten suchten. Wo sie Aufträge er-
hielten, ließen sie sich eine Photographie ausbilden,
außerdem mußten die Betreffenden aber auch eine An-
zahlung leisten. Man hat es hier mit einem Schwindel
zu tun, der nicht neu ist. Das vergrößerte Bild erhalten
die Auftraggeber niemals, aber auch die Photographie, die
oft ein teures Andenken an eine liebe Person ist, bleibt
ihnen verloren und die Anzahlung selbstverständlich ebenfalls.
Die Schwindler wandten sich in der Regel an sogenannte
„Kleine Leute“, bei denen sie mit ihren schwindelhaften
Angaben leicht Gehr fanden. Hoffentlich tragen diese
Leute dazu bei, den Schwindlern hier ihr unfauberes
Handwerk zu legen.

Die 4. Strafkammer des Königl. Landgerichts
Dresden verhandelte als Berufungsinstant gegen den
33 Jahre alten Schlosser Reinhold Gustav Werner auf
Ludwig bei Großenhain wegen Diebstahls. Der Angeklagte
war beschuldigt, während der Zeit vom 3. Oktober 1908
bis Ende Februar d. J. in Rühnrich drei Fahrräder
im Gesamtwerte von 230 M. und in Gröbba ein Fahr-
rad im Werte von 30 M. gestohlen zu haben. Werner
hatte sich deshalb vor dem Rgl. Schöffengericht Riesa zu
verantworten. Der Angeklagte wurde für schuldig erkannt
und zu vier Monaten Gefängnis verurteilt. Die von
Werner eingelegte Berufung wurde von der zweiten In-
stanz kostenpflichtig verworfen, demnach das erstinstanzliche
Urteil bestätigt.

Für die Ganturnfahrt des Niederelbe-Baues am
nächsten Sonntag nach Mühlberg ist eine Marschordnung
aufgestellt: Die Vereine Strehla und Canitz werden 1/7 Uhr
von Strehla fortgehen. Bei der Riesauer Elbbrücke sammeln
sich die Vereine Riesa, Gröbba, Weida, Heyda, Seuplitz,
Bommasth, Leubben, Sobersien, Wohlitz, Stauchitz, Köderau
und Rühnrich; sie wandern über Wohlitz, Kreinitz und
Gaisitz. Die Gröbbaer begeben sich direkt nach Mühlberg.

Zwischen Ronnewitz und Seerhausen ist vor-
gestern abend am Reppener Weg ein Automobil total ver-
brannt, das der Dresdener Automobilgesellschaft gehörte.
Die Insassen haben keinen Schaden erlitten. Die mög-
liche Entzündung des Benzinhalters ist auf einen Motor-
defekt zurückzuführen.

Der Hauptfluß des Königreiches Sachsen
ist in Bezug auf Länge und auf Größe des Niederschlags-
gebietes nicht die Elbe, sondern die Mulde. Das Nieder-
schlagsgebiet des Elbstromes und seiner kleineren Neben-
flüsse beträgt 3343,24 qkm, während die Mulde 5479,92 qkm
aufweist. Davon entfallen auf die Freiberger Mulde
2675,59 qkm und auf die Zwickauer 2260,50 qkm. Die
Elbe hat in Sachsen eine Länge von 121,9 km, die Mulde
 dagegen von 215,7 km. Die vereinigte Mulde mißt aller-
dings nur 45,9 km.

Der Deutsche Fischereiverein trat gestern vormittag
im großen Saale des Vereinsthauses in Dresden zu seiner
jährlichen Hauptversammlung zusammen. Der König
wurde von dem Vorsitzenden des Deutschen Fischereivereins,
Dr. Herzog zu Trachenberg Fürsten v. Hatzfeld, mit einer
Ansprache begrüßt. Der König dankte, indem er sagte, er
freue sich, dem Vortrage beiwohnen zu können. General-
feldmarschall Fischer (Berlin) hielt hierauf seinen Lichtbil-
dervortrag über die Beschaffung von Kalbtrout aus England
für die Befahrung deutscher Gewässer. Im unmittelbaren
Anschluß daran erzählte, ebenfalls durch viele schöne Bil-
der unterstützt, Fischereidirektor Alldert (Hamburg), in
welcher Weise es gelungen ist, die Forschungsergebnisse

zum Besten der deutschen Fischzucht in die Praxis umzu-
setzen. Etwa 1/11 Uhr verließ der König mit seiner Ge-
leitung die Versammlung, die in ein vom Vorsitzenden,
Fürsten Hatzfeld, ausgebrachtes Hoch auf den König lebhaft
einstimmte. Die Versammlung trat dann in die Behandlung
der geschäftlichen Angelegenheiten ein.

Tierkuppredigten nach englischem Muster
sollen auch in Deutschland zur Förderung der Zwecke des
Tierschutzes eingeführt werden. In England ist allgemein
der 4. Juli der sogenannte Tierkuppstag, an dem Predigten
zum Schutze der Tiere in den Kirchen gehalten werden.

Der 16. Deutsche Fischereiverein trat am
Dienstag im Saale der Zweiten Ständekammer in Dresden
zu einer Sitzung zusammen. Aus dem Jahresberichte des
Deutschen Fischereivereins ist u. a. hervorzuheben, daß zur
Beschaffung und Auslegung einer Million Lachsbrut im
Elbegebiet 5571,65 M. ausgegeben wurden. Die Fisch-
zuchtanstalt in Arneburg a. d. Elbe wurde für die Erbrütung
von Lachselern nutzbar gemacht. Die angeschlossenen Ver-
eine im Königreich Sachsen erhielten an Weislingen 1800 M.

Die seit dem 12. d. J. in Leipzig auf dem
Werkplatz errichtete Allgemeine Bauartikell-Aus-
stellung zeigt sich nun in vollem Glanze und bezeugt
dem allgemeinen Interesse nicht nur der gesamten Sach-
welt, sondern auch der großen Allgemeinheit. Das, was
hier vorgeführt wird, ist lebenswert und interessant. Die
Verlängerung der Ausstellung ist bis einschließlich 11. Juli
a. c. genehmigt worden.

Die Frage: „Sind schulpflichtige Kinder
verpflichtet, an einer von der Schule veranstalteten
Kaiser- oder Königsgeburtstagsfeier teil-
zunehmen?“ lag jetzt dem Königl. Sächs. Oberlandesgericht
zu Dresden zur Beantwortung vor. Am 27. Januar d. J.
sollte in der 13. Bezirkschule zu Leipzig anlässlich des
Geburtstages des deutschen Kaisers ein Schulkultus statt-
finden. Unentschieden fehlte die Stief- und Pflegtochter
der Kaiserin Kaiserin Wilhelme. Die letztere hatte dem
Kinde die Teilnahme an dem Festakt verboten und der
Schülerin auch die Herausgabe der erforderlichen Kleidung
verweigert. Die Mutter wurde daraufhin wegen Vergehens
nach § 5 des Sächsischen Volksschulgesetzes bestraft. Das
Landgericht Leipzig bestätigte als Berufungsinstant das
Urteil. In der beim Oberlandesgericht eingelegten Revision
machte die Mutter geltend, daß die Eltern nach den Be-
stimmungen des Volksschulgesetzes nur anzuhalten seien,
die Kinder in die Schulkunde zu schicken. Ein Festakt,
an dem auch Erwachsene teilnehmen könnten, sei aber
keine Schulkunde und die Kinder nicht verpflichtet, an
einem solchen teilzunehmen. Das Oberlandesgericht er-
kannte auf kostenpflichtige Verwerfung der Revision und
führte aus, daß dem Wortlaute nach wohl Bedenken ent-
stehen könnten, ob unter „Schulkunde“ im Sinne des
Volksschulgesetzes auch ein „Schulkultus“ gelegentlich einer
Festlichkeit zu verstehen sei. Zweck des Volksschulgesetzes
sei aber, daß der durch das letztere festgelegte Schulzwang
sich auf alles das erstrecken solle, was zur Erziehung des
Kindes diene und hierzu sei auch ein Festakt zu rechnen.

Die neueste Nummer des Reichsgesetzblattes ver-
öffentlicht das Gesetz über die Sicherung der Bau-
forderungen, deren Bestimmungen sowohl für die
Bauunternehmer, Bauherren und diejenigen Personen, die
durch Arbeiten oder Lieferung von Materialien an einem
Bau beteiligt sind, von großem Interesse ist. Der Em-
pfänger von Baugeld ist verpflichtet, das Baugeld zur Be-
friedigung solcher Personen, die an der Herstellung des
Baus auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsver-
trages beteiligt sind, zu verwenden. Eine anderweitige
Verwendung des Baugeldes ist bis zu dem Betrage stat-
haft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln
schuldiger der bezeichneten Art bereits befriedigt hat.
Zur Führung eines Baubuches ist verpflichtet, wer die Ver-
fertigung eines Neubaus unternimmt und entweder Bau-
gelderbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld

gewährt. Ueber jeden Neubau ist gebunden Buch zu
führen. Aus dem Baubuche müssen sich ergeben: 1. die
Personen, mit denen ein Werk-, Dienst- oder Lieferungs-
vertrag abgeschlossen ist, die Art der diesen Personen über-
tragenen Arbeiten und die vereinbarte Vergütung; 2. die
auf jede Forderung geleisteten Zahlungen und die Zeit
dieser Zahlungen; die Höhe der zur Bestreitung der Bau-
kosten zugesicherten Mittel und die Person des Geldgebers,
sowie Zweckbestimmung und Höhe der Beträge, Abtret-
ungen, Pfändungen oder sonstige Verfügungen über diese
Mittel und die Beträge, die der Durchführungspflichtige
für eigene Leistungen in den Bau aus diesen Mitteln ent-
nommen hat. Das Buch ist bis zum Ablaufe von fünf
Jahren, von der Beendigung des leistungstragenden Baus
an gerechnet, aufzubewahren. Bei Neubauten ist der Bau-
leiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen An-
schlag anzubringen, welcher den Namen, Stand, Wohnort
des Eigentümers bez. Unternehmers oder der Firma mit
Niederlassungsort enthält. Die Vorschriften finden auf
Bauten, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes
begonnen sind, keine Anwendung. Vor dem Beginn des
Baus ist auf dem Grundbuchblatt der Baustelle der Ver-
merk, daß das Grundstück bebaut werden soll, einzutragen.
Mit der Eintragung des Baubermerks erwerben die Bau-
gäubiger den Anspruch auf Eintragung einer Hypothek
für ihre Bauforderungen. Die weiteren Vorschriften regeln
das Verfahren der Baupolizeibehörden, Gerichtsbehörden
u. s. w. und enthalten die im Nichtbeachtungsfalle angedroht-
en Strafen.

12. Sächsisches Bundesfesten in Zwickau.
Die besten Resultate bis Montag sind: Glauber-Rosfen mit
63 Holz auf Ehrenbahn, Fiedler-Chemnitz mit 24 Holz
auf Industriebahn, Heinemann-Ruhdorf mit 31 Holz auf
Silberbahn, Rintel-Dresden mit 24 Holz auf feststehender
Elbbahn, Luckner-Auerbach i. S. mit 36 Holz auf Dauer-
bahn, Kömer-Chemnitz mit 26 Holz auf Kohlenbahn, Büt-
ner-Chemnitz mit 25 Holz auf Tagesgelbbahnen. Chance
auf Weiskerchenschaft von Sachsen; Archimedes-Chemnitz und
Mittelscher-Auerbach mit je 9 Kugeln. In der Bundes-
festen wurden der bisherige Bundespräsident Gnaud, For-
meister der bisherige Schriftführer Fischer, die aus Zufun-
denheits-Rücksichten von ihrem Amte zurücktreten, zu Ehren-
mitgliedern des Bundes ernannt. Ein Antrag Oelsnitz-
Zugau, der begehrt, den Bundesmitgliedern, die von jetzt
ab drei sächsische Bundesfesten hintereinander besucht und
keinen Ehrenpreis errungen haben, 50 Trostpreise aus-
zusetzen, wurde angenommen.

Am 1. Juli tritt hinsichtlich der Befestigung von
Telegrammen während der Nacht eine Aenderung ein. Wie
die Erfahrung gelehrt hat, stößt die Befestigung in der
Nacht oft auf Schwierigkeiten, weil die Empfänger die Zu-
stellung vielfach ungern sehen oder die Boten keinen Zu-
tritt zu den Häusern erlangen. Um diese Unzutraglich-
keiten nach Möglichkeit zu vermeiden, werden vom 1. Juli
ab Telegramme während der Nacht, d. h. von 10 Uhr
abends bis 6 Uhr morgens, allgemein nur noch ausge-
tragen, wenn sie den Vermerk „nachts“ tragen oder aus
ihrem Inhalte erkennen lassen, daß sie wirklich dringlicher
Natur sind. Wer daher von diesem Zeitpunkt ab wünscht,
daß spät abends oder nachts ausgelieferte Telegramme
auch während dieser Zeit noch in die Hände des Em-
pfängers gelangen, wird gut tun, vor der Adresse der Tele-
gramme, auch wenn sie an und für sich schon dringlich
erscheinen, durch den Vermerk „nachts“ diesem
Wunsche Ausdruck zu geben.

Die Tagesordnung für die 53. Versammlung des
Sächsischen Forstvereins in Schandau ist soeben
erschienen. Aus den Verhandlungsgegenständen sind fol-
gende Punkte zu erwähnen: 1. Der gegenwärtige Stand
der Nonnenfrage. 2. Die forstlichen Verhältnisse der Säch-
sischen Schweiz. 3. Das Haubarkeitsalter unserer Haupt-
Holzarten und seine wirtschaftliche Bedeutung. 4. Erfah-
rungen aus dem Gebiete der Pflanzenerziehung. Die Tag-
ung beginnt am 20. Juni in Schandau.